



Vfg. Nr. 1/2025, Bundesnetzagentur Amtsblatt 01/2025 vom 8. Januar 2025

Januar 2025

Allgemeinverfügung nach § 10 Abs. 2 PostG zur Übermittlung von Informationen zu stationären Einrichtungen

1. Anbietern von Postdienstleistungen im Sinne von § 3 des Postgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), die Filialen oder automatisierte Stationen betreiben oder betreiben lassen, wird aufgegeben, der Bundesnetzagentur zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres folgende Angaben zu den stationären Einrichtungen zu machen:

- a) die Art und die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) den Betreiber der Einrichtung unter Nennung von Familiennamen und Vornamen sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Sofern eine juristische Person (z. B. eine Aktien- oder Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) stationäre Einrichtungen betreibt, sind folgende Angaben an die Bundesnetzagentur zu übermitteln:

- a) die Art und die Anschrift der Einrichtung bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- b) Name, Sitz und Rechtsform des Unternehmens,
- c) den Familiennamen und Vornamen sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse einer Ansprechperson.

Betreiben Anbieter stationäre Einrichtungen im Auftrag eines anderen Anbieters, so sind die Informationen ausschließlich durch den Auftraggeber zu übermitteln.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Angaben zu stationären Einrichtungen sind der Bundesnetzagentur in elektronischer Form in Dokumenten in den Formaten xlsx oder csv unter Verwendung einer von der Bundesnetzagentur bereitgestellten, geschlossenen Benutzergruppe (gBg) zur Verfügung zu stellen. Für die erstmalige Bereitstellung der Daten genügt die Übermittlung bis zum 31. Januar 2025.
3. Die gemäß Ziffer 1 Verpflichteten haben der Bundesnetzagentur per E-Mail unter anbieterverzeichnis-post@bnetza.de eine oder mehrere Personen zu benennen, die Zugriff auf die gBg haben sollen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 97 Satz 4 Postgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am 9. Januar 2025, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

Begründung

I.

Mit Wirkung vom 19. Juli 2024 sind gravierende Änderungen des Postgesetzes (PostG) in Kraft getreten. So sind Personen und Unternehmen, die stationäre Einrichtungen wie Filialen, Paketshops oder automatisierte Einrichtungen betreiben bzw. betreiben lassen, die für den Abschluss von Verträgen über Postdienste oder für die Inanspruchnahme solcher Dienste bestimmt sind, gemäß § 10 Absatz 1 PostG in der nunmehr geltenden Fassung verpflichtet, der Bundesnetzagentur jeweils zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres die aktuell betriebenen stationären Einrichtungen mitzuteilen. Wer im Auftrag eines anderen Anbieters stationäre Einrichtungen betreibt, muss jedoch keine Mitteilung machen. In diesen Fällen trifft die Übermittlungspflicht alleine den Auftraggeber.

II.

Die Anordnungen zu Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ergehen auf der Rechtsgrundlage des § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 PostG. Nach § 10 Absatz 2 PostG legt die Bundesnetzagentur durch Allgemeinverfügung fest, in welcher Form und in welchem technischen Format die Informationen nach § 10 Absatz 1 PostG zu übermitteln sind.

1.

Mit Ziffer 1 dieses Bescheides stellt die Bundesnetzagentur den Wortlaut des § 10 Absatz 1 PostG klar, in dem bereits festgehalten ist, welche Daten zu stationären Einrichtungen an sie zu übermitteln sind. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung beinhaltet demnach keine Regelung, die nicht bereits in § 10 Absatz 1 PostG enthalten ist. Sie dient allein einem besseren Verständnis dieser Allgemeinverfügung und bedarf deshalb keiner weitergehenden Begründung.

2.

Die Anordnung zu Ziffer 2 ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. In Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung gibt die Bundesnetzagentur Anbietern von Postdienstleistungen, die stationäre Einrichtungen betreiben oder betreiben lassen, auf, die zu übermittelnden Daten in Form von Dokumenten im xlsx- oder csv-Format unter Verwendung einer geschlossenen Benutzergruppe bereitzustellen. Mit dieser Anordnung stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass die Daten schnell und zuverlässig ausgelesen und verarbeitet werden können. Zugleich gewährleistet sie durch die verfügte Bereitstellungspflicht unter Verwendung einer geschlossenen Benutzergruppe (gBg), dass die Daten nicht auf eine Weise übermittelt werden, die unbefugten Personen eine Einsicht in diese Daten ermöglicht.

Die Anordnung zu Ziffer 2 ist geeignet, die Übermittlung der dort bezeichneten Daten an die Bundesnetzagentur in einer Weise zu gewährleisten, die einerseits ihre Verarbeitung ermöglicht und andererseits eine mögliche Einsicht durch unbefugte Personen mittels Auslesens unverschlüsselter Übermittlungswege unterbindet.

Die Anordnung zu Ziffer 2 ist auch erforderlich. Nur Anbieter von Postdienstleistungen, die stationäre Einrichtungen betreiben oder betreiben lassen, sind in der Lage, der Bundesnetzagentur vollständige Angaben im Sinne von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zu machen.

Auch ist die Verwendung einer gBg erforderlich, um die beschriebene Sicherheit bei der Datenübermittlung zu gewährleisten. Insbesondere stellt das Übermitteln dieser Daten im Wege von verschlüsselten E-Mails kein milderes Mittel dar. In diesem Fall wäre nämlich auch durch die Verpflichteten sicherzustellen, dass die übermittelten Dokumente bzw. die sie enthaltenden Nachrichten in einer Weise verschlüsselt wären, die zumindest der Bundesnetzagentur eine Möglichkeit der Entschlüsselung nach erfolgter Übermittlung belässt.

Die Anordnung zu Ziffer 2 ist auch angemessen. Zwar erkennt die Bundesnetzagentur nicht den zeitlichen Aufwand, den das Bereitstellen und Übermitteln der in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Angaben für die verpflichteten Personen und Unternehmen mit sich bringt. Zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem Postgesetz ist die Kenntnis über sämtliche stationäre Einrichtungen einschließlich der Anschrift sowie der Kontaktdaten von Geschäftsführenden Personen oder zumindest von Ansprechpersonen für die Bundesnetzagentur aber unerlässlich. Schließlich ist die Anordnung auch verhältnismäßig, da sie den verpflichteten Unternehmen für die erstmalige Bereitstellung der Angaben nach Ziffer 1 eine Frist bis 31. Januar 2025 einräumt.

3.

Ebenso ergeht die Anordnung zu Ziffer 3 nach pflichtgemäßem Ermessen. Indem die Bundesnetzagentur den Verpflichteten aufgibt, ihr per E-Mail eine oder mehrere Personen zu benennen, die Zugang zu der von der Bundesnetzagentur eingerichteten gBg erhalten sollen, stellt sie sicher, dass den Verpflichteten der Zugang zu der gBg gewährt wird, der notwendig ist, um der Anordnung zu Ziffer 2 nachkommen zu können. Ein milderes, gleichgeeignetes Mittel zu Erreichung dieses Zwecks ist nicht ersichtlich.

III.

Das Wirksamwerden der Allgemeinverfügung ist dringlich, da bis zu ihrem Wirksamwerden für Anbieter von Postdienstleistungen, die stationäre Einrichtungen betreiben oder betreiben lassen, unklar bleibt, in welcher Form sie ihrer Pflicht aus § 10 Absatz 1 PostG, wiedergegeben in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung, nachkommen sollen. Aus diesem Grund wird in Ziffer 4 der Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 97 Satz 4 PostG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen. Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben gemäß § 103 Absatz 2 Postgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Referat 314